

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Fulkumer Kirche“. Er hat seinen Sitz in 26427 Holtgast-Fulkum. Er soll ein eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich unter der Vereinsregisternummer VR 200211 werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Vereinsname mit dem Zusatz „e.V.“ ergänzt.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- I Der Verein ist ein Zusammenschluß von Menschen, die sich zum Ziel gesetzt haben, der Kirchengemeinde Fulkum bei der Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben, insbesondere aber der Beibehaltung ihrer Selbständigkeit die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.
- II Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Fulkum sowie die Erhaltung des Kirchengebäudes in seiner baulichen und kulturhistorischen Substanz. Darüber hinaus die Unterstützung des Kirchenvorstandes bei der Lösung aller Probleme, die im kirchlichen Alltag, aber auch im Zusammenhang mit der Beibehaltung der Selbständigkeit der Kirchengemeinde Fulkum aufgetreten sind und in der Zukunft auftreten werden, um so auch zukünftig eine Gottesdienstversorgung in Fulkum sicherzustellen.
- III Aufgaben des Vereins
 - A Förderung des kirchlichen Zusammenhalts in der eigenen Gemeinde, aber auch über die Gemeindegrenzen Fulkums hinaus.
 - B Mittelbeschaffung durch Sammlung von Spenden und Einzug von Mitgliedsbeiträgen, um das Defizit bei den laufenden Kosten durch die zukünftig immer geringer werdenden Zuschüsse der Landeskirche auszugleichen.
 - C Förderung kirchlicher Aufgaben in jeglicher Hinsicht z.B. bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde, Reparaturen an der Orgel... - auch nach Schäden durch äußere Einflüsse.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied werden kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person unabhängig vom Wohnort, die den Zweck und die Aufgaben des Fördervereins Fulkumer Kirche unterstützen möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Dem Mitglied ist der Entscheid schriftlich zu bestätigen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluß.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. grob gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
- b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- d. Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

II. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß zuvor rechtliches Gehör gewährt werden.

- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres fällig wird. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange sie Ihren Pflichten nicht nachkommen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. das Ansehen des Vereins hoch zu halten,
 - b. ihre Beiträge pünktlich zu leisten,
 - c. den Zweck des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingend gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und zur Beratung heranziehen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt über den „Anzeiger für das Harlingerland“.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Festlegung der Beiträge,
 - e. Befinden von Satzungsänderungen.
 - f. Bearbeiten von Anträgen
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer (im Gründungsjahr den 2. Kassenprüfer nur für ein Jahr). Diese dürfen kein anders Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse nebst Buchführung zu überzeugen, nach Abschluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kasse nebst Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 75% aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Kirchengemeinde Fulkum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung zu beschließen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

§14

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Stand: 28.01.2009

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 26.11.2008 beschlossen und durch eine erweiterte Vorstandssitzung am 28.01.2009 geändert.